

Bayerische Landeszentrale für neue Medien

Amtliches Mitteilungsblatt



Nr. 3 | München, den 17. Dezember 2020

DATUM	INHALT	SEITE 7
23.11.2020	Änderung der Geschäftsordnung des Verwaltungsrats	8
17.12.2020	Änderung der Geschäftsordnung des Medienrats	9
17.12.2020	Satzung zur Anpassung von Satzungen und Richtlinien der Landeszentrale an die Vorschriften des Medienstaats-Vertrags	10
17.12.2020	Satzung zur Änderung der Gebührensatzung	11
17.12.2020	Satzung zur Änderung der Wahlwerbesatzung	18

Änderung der Geschäftsordnung des Verwaltungsrats

Vom 23. November 2020

Auf Grund des Art. 10 Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes über die Entwicklung, Förderung und Veranstaltung privater Rundfunkangebote und anderer Telemedien in Bayern (Bayerisches Mediengesetz – BayMG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Oktober 2003 (GVBl S. 799, BayRS 2251-4-S), zuletzt geändert durch § 1 Abs. 258 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl S. 98), beschließt der Verwaltungsrat folgende Änderung seiner Geschäftsordnung:

§ 1

Änderung der Geschäftsordnung

Die Geschäftsordnung des Verwaltungsrats der Bayerischen Landeszentrale für neue Medien (GO VR) vom 22. November 2019 (AMBl S. 32) wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach § 5 folgender neuer § 5a „Beschlüsse in besonderen Fällen“ angefügt.
2. Nach § 5 wird folgender neuer § 5a eingefügt:

„§ 5a Beschlüsse in besonderen Fällen

(1) Der Vorsitzende kann in besonderen Fällen die Durchführung einer Sit-

zung mittels Telekommunikation festlegen.

(2) Ein besonderer Fall ist insbesondere dann gegeben, wenn

1. auf Grund gesetzlicher oder behördlicher Maßnahmen Reisebeschränkungen oder Versammlungsverbote bestehen.
2. behördliche Gesundheitsempfehlungen zu Kontaktbeschränkungen bestehen.
3. auf Grund faktischer Beschränkungen die Anreisemöglichkeit zum Sitzungsort beispielsweise durch Streiks im öffentlichen Personennahverkehr nicht möglich bzw. unzumutbar erscheint.

(3) Bei einer Beschlussfassung außerhalb einer Präsenzsitzung ist der Verwaltungsrat beschlussfähig, wenn zu der Sitzung ordnungsgemäß eingeladen wurde und alle Mitglieder, die ihre Verhinderung dem Vorsitzenden nicht mitgeteilt haben, mittels Telekommunikation zugeschaltet sind.

(4) Für die Protokollierung der Beschlüsse gilt § 4 Abs. 4.“

§ 2 Inkrafttreten

Die Änderung der Geschäftsordnung tritt sofort in Kraft.

München, den 23. November 2020

Roland Richter
Der Vorsitzende des Verwaltungsrats

Änderung der Geschäftsordnung des Medienrats

Vom 17. Dezember 2020

§ 1 Änderung der Geschäftsordnung

Die Geschäftsordnung des Medienrats der Bayerischen Landeszentrale für neue Medien (GO MR) vom 11. Mai 2017 (AMBI S. 26), zuletzt geändert am 15. Oktober 2020 (AMBI S. 4), wird wie folgt geändert:

1. § 9 wird wie folgt geändert:

- a) in Nr. 4 wird die Verweisung auf § 35 Abs. 10 und 11 RStV durch die Verweisung auf § 104 Abs. 10 und 11 MStV ersetzt.
- b) In Nr. 4 wird das Wort „Rundfunkstaatsvertrag“ durch das Wort „Medienstaatsvertrag“ ersetzt.

2. § 10 wird wie folgt geändert:

- a) In Nr. 1 wird das Wort „Rundfunkstaatsvertrag“ durch das Wort „Medienstaatsvertrag“ ersetzt.
- b) In Nr. 5 wird das Wort „Rundfunkstaatsvertrags“ durch das Wort „Medienstaatsvertrags“ ersetzt.

3. § 11 wird wie folgt geändert:

- a) In Nr. 1 werden die Wörter „Art. 36 Abs. 1 Satz 2 BayMG (Kanalbelegungssatzung) sowie“ gestrichen und das Wort „Rundfunkstaatsvertrag“ durch das Wort „Medienstaatsvertrag“ ersetzt.
- b) In Nr. 5 wird das Wort „Rundfunkstaatsvertrags“ durch das Wort „Medienstaatsvertrags“ ersetzt.

4. In § 13 Nr. 6 wird die Verweisung auf § 53 RStV durch die Verweisung auf § 88 MStV ersetzt.

§ 2 Inkrafttreten

Die Änderung der Geschäftsordnung tritt am 21. Dezember 2020 in Kraft.

München, den 17. Dezember 2020

Walter Keilbart
- Der Vorsitzende des Medienrates -

**Satzung zur Anpassung von
Satzungen und Richtlinien der
Landeszentrale an die Vorschriften
des Medienstaatsvertrags**

Vom 17. Dezember 2020

Auf Grund von Art. 8 Abs. 2 Satz 2, Art. 23 Abs. 2 Satz 4, Art. 25 Abs. 8 und Art. 26 Abs. 6 des Gesetzes über die Entwicklung, Förderung und Veranstaltung privater Rundfunkangebote und anderer Telemedien in Bayern (Bayerisches Mediengesetz - BayMG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Oktober 2003 (GVBl. S. 799, BayRS 2251-4-S), zuletzt geändert durch § 1 Abs. 258 der Verordnung zur Anpassung des Landesrechts an die geltende Geschäftsverteilung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98), erlässt die Bayerische Landeszentrale für neue Medien (Landeszentrale) folgende Satzung:

§ 1

**Änderung der Programm-
ausschuss-Satzung**

Die Satzung über die Zusammensetzung und Aufgaben des Programmausschusses (Programmausschuss-Satzung – PAS) vom 8. Mai 2008 (StAnz Nr. 20), zuletzt geändert durch Satzung vom 23. Juli 2020 (AMBI S. 2), wird wie folgt geändert:

In § 5 Abs. 4 wird die Verweisung auf § 32 RStV durch die Verweisung auf § 66 MStV ersetzt.

§ 2

Änderung der Rundfunksatzung

Die Satzung über die Genehmigung von Rundfunkangeboten, über die Zuweisung und die Nutzung von Rundfunkübertragungskapazitäten nach dem Bayerischen Mediengesetz (Rundfunksatzung - RfS) vom 5. Oktober 2017 (AMBI S. 46), geändert durch Satzung vom 19. Juli 2018 (AMBI S. 18) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 Satz 1 werden im ersten Klammerzusatz die Verweisung auf § 25 Abs. 4, § 26 Abs. 5 RStV durch die Verweisung auf § 59 Abs. 4, § 65 MStV und im zweiten Klammerzusatz die Verweisung auf § 51a RStV durch die Verweisung auf § 102 MStV ersetzt.
2. In § 10 Abs. 3 wird die Verweisung auf § 43 RStV durch die Verweisung auf § 69 MStV ersetzt.
3. In § 11 Abs. 5 Nr. 1 wird die Verweisung auf § 45a RStV durch die Verweisung auf § 71 Abs. 1 MStV ersetzt.
4. In § 13 Abs. 1 Satz 1 wird die Verweisung auf § 25 Abs. 4 Satz 8 RStV durch die Verweisung auf § 59 Abs. 4 Satz 8 MStV ersetzt.

§ 3

Änderung der Fernsehfensterwerbesatzung

Die Satzung zur Regelung der Werbung in regionalen Fernsehfensterprogrammen (Fernsehfensterwerbesatzung) vom 17. Mai 2002 (StAnz Nr. 21), geändert durch Satzung vom 8. Februar 2018 (AMBI S. 2) wird wie folgt geändert:

In § 2 wird die Verweisung auf § 45a RStV durch die Verweisung auf § 71 Abs. 1 MStV ersetzt.

§ 4

Änderung der Richtlinie zur Erhebung und Verteilung des Finanzierungsbeitrages für Fernsehfensterprogramme in Bayern nach der Rundfunksatzung

Die Richtlinie zur Erhebung und Verteilung des Finanzierungsbeitrages für Fernsehfensterprogramme in Bayern nach der Rundfunksatzung vom 15. Dezember 2017 (AMBI S. 65), zuletzt geändert durch Richtlinie vom 25. Juli 2019 (AMBI S. 14), wird wie folgt geändert:

In Nr. 1.1 wird die Verweisung auf § 25 Abs. 4 Satz 7 RStV durch die Verweisung auf § 59 Abs. 4 Satz 7 MStV ersetzt.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 21. Dezember 2020 in Kraft.

München, den 17. Dezember 2020

Siegfried Schneider
- Präsident -

Satzung zur Änderung der Gebührensatzung

Vom 17. Dezember 2020

Auf Grund des Art. 22 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die Entwicklung, Förderung und Veranstaltung privater Rundfunkangebote und anderer Telemedien in Bayern (Bayerisches Mediengesetz – BayMG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Oktober 2003 (GVBl. S. 799, BayRS 2251-4-S), zuletzt geändert durch § 1 Abs. 258 der Verordnung zur Anpassung des Landesrechts an die geltende Geschäftsverteilung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98), und auf Grund Art. 5 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes zur Ausführung rundfunkrechtlicher Staatsverträge (Ausführungsgesetz Rundfunk – AGRf) vom 24. Juli 2003 (GVBl. S. 477, 480, BayRS 2251-11-S/W), zuletzt geändert durch § 1 Abs. 259 der Verordnung zur Anpassung des Landesrechts an die geltende Geschäftsverteilung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98), erlässt die Bayerische Landeszentrale für neue Medien (Landeszentrale) folgende Satzung:

§ 1

Änderung der Gebührensatzung

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen der Bayerischen Landeszentrale für neue Medien (Gebührensatzung – GebS) vom 30. März 2017 (AMBI S. 10), geändert durch Satzung vom 13. Juli 2017 (AMBI S. 42) wird wie folgt geändert:

oder zeitweiser Nutzung verhältnismäßig zu reduzieren.

Die Anlage Kostenverzeichnis der Gebührensatzung wird wie folgt neu gefasst:

„Anlage

Die Gebühren des Kostenverzeichnisses für Kapazitätszuweisungen gelten für die vollständige Kapazitätsnutzung und sind bei anteiliger

Kostenverzeichnis

Lfd. Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr in Euro
1.	Allgemeines	
1.1	Anordnung nach Art. 16 Abs. 1 Satz 1 BayMG	50,- bis 100.000,-
1.2	Genehmigungserweiterung, insbesondere Sendezeit- oder Gebietserweiterung	50,- bis 10.000,-
1.3	Widerruf von Genehmigungen	500,- bis 3.000,-
1.4	Widerruf einer Zuweisung von Übertragungskapazitäten	500,- bis 1.500,-
1.5	Widerruf einer Zuweisung von Übertragungskapazitäten in Zusammenhang mit einem Genehmigungswiderruf	zusätzlich zu Nr. 1.3 100,- bis 500,-

1.6	Rückforderung von Fördermittel gemäß Art. 49 Abs. 2a BayVwVfG	50,- bis 250,-
1.7	Beanstandung von Rechtsverstößen im Programm nach dem BayMG	
1.7.1	Hörfunk	200,- bis 500,-
1.7.2	Fernsehen	350,- bis 1.000,-
2.	Fernsehen	
2.1	Terrestrische Verbreitung bundesweiter Fernsehprogramme	
2.1.1	Zuweisung von Übertragungskapazitäten	10.000,- bis 50.000,-
2.1.2	Verlängerung einer Zuweisung	10.000,- bis 50.000,-
2.2	Landesweite Fernsehfenster	
2.2.1	Genehmigung gemäß Art. 26 Abs. 1 Satz 1 BayMG mit Zuweisung von Übertragungskapazitäten	je halbe Stunde Sendezeit pro Woche 2.500,-
2.2.2	Verlängerung der Zuweisung gemäß Art. 26 Abs. 2 Satz 4 BayMG	je halbe Stunde Sendezeit pro Woche 2.500,-
2.3	Genehmigung von lokalen/regionalen/landesweiten Fernsehprogrammen ohne Zuweisung von Übertragungs-kapazitäten	
2.3.1	in Kabelanlagen mit bis zu 999 angeschlossenen Wohneinheiten	500,- bis 750,-
2.3.2	in Kabelanlagen mit bis zu 5.000 angeschlossenen Wohneinheiten	750,- bis 1.250,-
2.3.3	in Kabelanlagen mit bis zu 10.000 angeschlossenen Wohneinheiten	1.250,- bis 5.000,-

2.3.4	in allen übrigen Fällen	5.000,- bis 12.500,-
2.3.5	IP Stream	50,- bis 5.000,-
2.4	Genehmigung von lokalen/regionalen Fernsehprogrammen mit Zuweisung von Übertragungskapazitäten	
2.4.1	Genehmigung	8.000,- bis 10.000,-
2.4.2	Zuweisung	je Übertragungsweg 1.000,-
2.4.3	Verlängerung der Zuweisung	10.000,- bis 12.500,-
2.5	Entscheidungen über die Zusammenarbeit von Anbietern	
2.5.1	Genehmigung einer Anbietersgesellschaft oder -gemeinschaft nach Art. 25 Abs. 3 Satz 2 BayMG, wenn nicht im Zusammenhang mit einer Genehmigung nach Nr.	500,-
2.5.2	Untersagung einer Zusammenarbeit benachbarter Sendestandorte gemäß Art. 25 Abs. 4 Satz 1 BayMG	1.000,-
2.5.3	Bescheinigung der Unbedenklichkeit der Zusammenarbeit nach Art. 25 Abs. 4 Satz 2 BayMG	100,-
2.6	Genehmigung gemäß Art. 26 Abs. 5 Satz 1 BayMG	
2.6.1	Genehmigung gemäß Art. 26 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 BayMG	200,- bis 800,-
2.6.2	Genehmigung gemäß Art. 26 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 BayMG	300,- bis 1.500,-
2.7	Bescheinigung der Unbedenklichkeit einer Änderung der Inhaber- und Beteiligungsverhältnisse	100,- bis 4.000,-
2.8	Genehmigung von Fernsehprogrammen, die ausschließlich für den Empfang im Ausland bestimmt sind	1.000,- bis 100.000,-
3.	Hörfunk	

3.1	Genehmigung von Hörfunkprogrammen ohne Zuweisung von Übertragungskapazitäten	1.000,- bis 2.500,-
3.2	Genehmigung von Hörfunkprogrammen mit Zuweisung von Übertragungskapazitäten	
3.2.1	für ein Hörfunkprogramm einer landesweiten UKW-Hörfunksenderkette	50.000,- bis 60.000,-
3.2.2	für ein Hörfunkprogramm einer landesweiten DAB-Hörfunksenderkette	8.000,- bis 20.000,-
3.2.3	für ein lokales/regionales Hörfunkprogramm	1.000,- bis 10.000,-
3.2.4	Die Gebühr für die Verlängerung einer Zuweisung von Übertragungskapazitäten entspricht den Gebühren nach Nrn. 3.2.1 bis 3.2.3	
3.3	Entscheidungen über die Zusammenarbeit von Anbietern	
3.3.1	Genehmigung einer Anbietergesellschaft oder -gemeinschaft nach Art. 25 Abs. 3 Satz 2 BayMG, wenn nicht im Zusammenhang mit einer Genehmigung nach Nr.	500,-
3.3.2	Untersagung einer Zusammenarbeit benachbarter Sendestandorte gem. Art. 25 Abs. 4 Satz 1 BayMG	1.000,-
3.3.3	Bescheinigung der Unbedenklichkeit der Zusammenarbeit nach Art. 25 Abs. 4 Satz 2 BayMG	100,-
3.4	Genehmigung gemäß Art. 26 Abs. 5 Satz 1 BayMG	
3.4.1	Genehmigung gemäß Art. 26 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 BayMG	200,- bis 800,-
3.4.2	Genehmigung gemäß Art. 26 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 BayMG	300,- bis 1.500,-
3.5	Bescheinigung der Unbedenklichkeit einer Änderung der Inhaber- und Beteiligungsverhältnisse	100,- bis 4.000,-
3.6	Zuweisung von Übertragungskapazitäten gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 2 BayMG	1.500,-

3.7	Zuweisung von Füllsenderfrequenzen gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 BayMG	250,- bis 1.000,-
3.8	Nachträgliche Zuweisung weiterer Übertragungskapazitäten	2.000,- bis 5.000,-
4	Weiterverbreitung	
4.1	Genehmigung der zeitversetzten oder unvollständigen Weiterverbreitung von Rundfunkprogrammen gemäß Art. 35 Abs. 4 BayMG	1.000,- je Programm
4.2	Untersagung der Weiterverbreitung von Rundfunkprogrammen	1.500,- je Programm
5	Vollzug des JMStV gegenüber Anbietern von lokalen, regionalen oder landesweiten Rundfunkangeboten	
5.1	Anerkennung einer Einrichtung der freiwilligen Selbstkontrolle	1.000,- bis 10.000,-
5.2	Prüfung und Genehmigung einer Verschlüsselungs- und Vorsperrungstechnik	1.000,- bis 10.000,-
5.3	Festlegung von Sendezeiten im Einzelfall gemäß § 8 JMStV	100,- bis 1.000,-
5.4	Festlegung von Ausnahmen im Einzelfall gemäß § 9 Abs. 1 JMStV	100,- bis 1.000,-
5.5	Beanstandung eines Verstoßes gegen die Bestimmungen des JMStV oder Anordnung einer Maßnahme auf der Grundlage des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages	100,- bis 3.000,-
6	Amtshandlungen nach dem JMStV bei Angeboten von lokalen, regionalen und landesweiten Telemedien	
6.1	Anerkennung einer Einrichtung der Freiwilligen Selbstkontrolle nach Art. 2 Abs. 1 Satz 2 AGRf, § 19 JMStV	1.000,- bis 10.000,-

6.2	Prüfung und Genehmigung einer Verschlüsselungs- und Vorscherrtechnik	1.000,- bis 10.000,-
7	Aufsichtsmaßnahmen nach § 109 MStV bei Angeboten von lokalen, regionalen und landesweiten Telemedien	
7.1	Beanstandung eines Verstoßes gegen Bestimmungen des Jugendmedienschutz-Staatsvertrags	250,- bis 1.000,-
7.2	Untersagung eines Angebots wegen Verstoß gegen Bestimmungen des Jugendmedienschutz-Staatsvertrags	500,- bis 1.500,-
7.3	Sperrung eines Angebots wegen Verstoß gegen Bestimmungen des Jugendmedienschutz-Staatsvertrags	500,- bis 1.500,-
7.4	Anordnung einer sonstigen Maßnahme wegen Verstoß gegen Bestimmungen des Jugendmedienschutz-Staatsvertrags	250,- bis 1.500,-
7.5	Beanstandung eines Verstoßes gegen die Bestimmungen des § 18 Abs. 1 MStV	50,- bis 150,-
7.6	Anordnung einer sonstigen Maßnahme wegen Verstoß gegen die Bestimmungen des § 18 Abs. 1 MStV	100,- bis 1.000,-
7.7	Beanstandung eines Verstoßes gegen die Bestimmungen des § 22 Abs. 1 bis 2 MStV	50,- bis 1.000,-
7.8	Anordnung einer sonstigen Maßnahme wegen Verstoß gegen die Bestimmungen des § 22 Abs. 1 bis 2 MStV	100,- bis 1.500,-
7.9	Beanstandung eines Verstoßes gegen die Bestimmungen des § 22 Abs. 3 MStV	50,- bis 1.000,-
7.10	Anordnung einer sonstigen Maßnahme wegen Verstoß gegen die Bestimmungen des § 22 Abs. 3 MStV	100,- bis 1.500,-

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 21. Dezember in Kraft.

München, den 17. Dezember 2020

Siegfried Schneider
- Präsident -

Satzung zur Änderung der Wahlwerbesatzung

Vom 17 Dezember 2020

Auf Grund von Art. 5 Abs. 7 Satz 3 des Gesetzes über die Entwicklung, Förderung und Veranstaltung privater Rundfunkangebote und anderer Telemedien in Bayern (Bayerisches Mediengesetz - BayMG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Oktober 2003 (GVBl. S. 799, BayRS 2251-4-S), zuletzt geändert durch § 1 Abs. 258 der Verordnung zur Anpassung des Landesrechts an die geltende Geschäftsverteilung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98), erlässt die Bayerische Landeszentrale für neue Medien (Landeszentrale) folgende Satzung:

§ 1 Änderung der Wahlwerbesatzung

Die Satzung über die Wahlwerbung in Angeboten nach dem bayerischen Mediengesetz (Wahlwerbesatzung – WWS) vom 4. Februar 1999 (StAnz Nr. 6), zuletzt geändert durch Satzung vom 12. Dezember 2013 (AMBl S. 14) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 3 werden die Wörter „auf Hörfrequenzen oder Fernsehkanälen (Übertragungsweg)“ durch die Wörter „in seinem Rundfunkangebot“ ersetzt.
 - b) In Satz 4 wird das Wort „Rundfunkstaatsvertrages“ durch das Wort „Medienstaatsvertrages“ ersetzt.

2. In § 4 Abs. 4 werden die Wörter „auf dem genutzten Übertragungsweg“ durch die Wörter „mit der genutzten Übertragungskapazität“ ersetzt.

3. § 6 Abs. 1 Satz 1 und 2 werden wie folgt neu gefasst:

„¹Dem größten Wahlvorschlagsberechtigten sind in einem bundesweit ausgerichteten Rundfunkprogramm während des Zeitraums nach § 3 Satz 1 insgesamt 12 Minuten Sendezeit einzuräumen. ²In einem landesweiten, regionalen oder lokalen Rundfunkprogramm beträgt die Sendezeit für den größten Wahlvorschlagsberechtigten 25 Minuten.“

4. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) ¹Dem größten Wahlvorschlagsberechtigten sind in einem Gesamtprogramm nach § 7 Abs. 1 Rundfunksatzung anlässlich von Wahlen in einer kommunalen Gebietskörperschaft in dem maßgeblichen Sendegebiet während des Zeitraums nach § 3 Satz 1 insgesamt 15 Minuten Sendezeit einzuräumen. ²Nimmt ein Wahlvorschlagsberechtigter an mehreren gleichzeitigen Wahlen in verschiedenen kommunalen Gebietskörperschaften derselben Ebene innerhalb des maßgeblichen Sendegebiets teil, erhöht sich die Sendezeit nach Satz 1 um das ½-fache der Anzahl der hinzutretenden Wahlanlässe. ³Bei zeitgleicher

Verbreitung von lokalen oder regionalen Hörfunkangeboten in analoger (UKW) und digitaler Technik über drahtlose Übertragungskapazitäten bestimmt sich das maßgebliche Sendegebiet i. S. des Satzes 2 nach der UKW-Verbreitung.“

b) In § 7 Abs. 2 werden in dem Klammerzusatz die Verweisungen auf § 2 Hörfunksatzung, § 3 Fernsatsatzung durch die Verweisung auf § 3 Abs. 1 Satz 2 Rundfunksatzung ersetzt.

5. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 1 erster Halbsatz wird wie folgt neu gefasst:

„¹Unbeschadet Absatz 4 halbieren sich die Sendezeitansprüche nach § 6 Abs. 1 Satz 2, § 7 Abs. 1 Satz 1 und 2 und § 8 Abs. 2 bei Rundfunkangeboten von weniger als vier bis zu mindestens einer Stunde täglicher Dauer; ...“

b) Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:

„¹Bei der zeitpartagierten Nutzung von Übertragungskapazitäten durch Anbieter, die keine Anbietergesellschaft oder -gemeinschaft im Sinn des Art. 25 Abs. 3 Satz 2 BayMG gebildet haben, kann ein Wahlvorschlagsberechtigter seinen Sendezeitanspruch gegenüber den beteiligten Anbietern nur im Verhältnis der anteiligen Nutzung

der Übertragungskapazität in den Sendezeiten nach § 2 Abs. 1 Satz 4 geltend machen. ²Abweichende Vereinbarungen mit der Gesamtheit der an der Sendezeit nach § 2 Abs. 1 Satz 4 beteiligten Anbieter sind zulässig, soweit die Gleichbehandlung aller Wahlvorschlagsberechtigten im Rahmen der nach ihrer Bedeutung abgestuften Sendezeit gewahrt und der Gesamtumfang der Sendezeit für Wahlwerbung nicht überschritten wird.“

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

München, den 17 Dezember 2020

Siegfried Schneider
- Präsident -